

1. Gegenstand der Bedingungen

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Entwicklung von Individualanwendungssoftware sowie die Änderung oder Erweiterung von Individualanwendungssoftware oder von Standardsoftware durch die GFOS Technologieberatung GmbH, nachfolgend "GFOS" genannt.

2. Leistungsumfang

2.1 Die Entwicklung von Individualanwendungssoftware umfasst, sofern im Bestellschein nicht anders vereinbart, Organisation, Programmierung und Dokumentation nach GFOS-Richtlinien.

Die Organisation besteht aus der Bestimmung von Programmkreisen sowie der Konzeption der Datenorganisation unter Berücksichtigung der Anforderungen des Anwenders, die dieser in einem Pflichtenheft/Feinkonzept festzulegen hat. Dieses Pflichtenheft/Feinkonzept ist GFOS rechtzeitig vor Beginn der Organisationsarbeiten vorzulegen. Wird das Pflichtenheft/Feinkonzept ausnahmsweise von GFOS erarbeitet, sind die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Pflichtenhefts/Feinkonzepts verbindlich vom Anwender zu bestätigen.

Gemäß den Anforderungen im Pflichtenheft/Feinkonzept werden die spezifischen Arbeitsabläufe in verbaler oder grafischer Form dargestellt. Lässt das Pflichtenheft/Feinkonzept alternative Arbeitsabläufe zu oder enthält es keine Anweisungen für einen bestimmten Arbeitsablauf, so kann GFOS die Arbeitsabläufe so gestalten, wie es ihr zweckmäßig erscheint. Das Organisationsergebnis ist vom Anwender verbindlich freizugeben.

Die Programmierung umfasst das Umsetzen der in der Organisation festgelegten Arbeitsabläufe in die entsprechende Systemsprache sowie den Programmtest auf einem Entwicklungssystem.

Die Dokumentation besteht aus verbaler Programmbeschreibung, Schlüsselverzeichnis, Dateiübersicht, Tabellenbeschreibung und Bedienungsanweisung und wird dem Anwender binnen 8 Wochen nach Abnahme der Arbeiten zur Verfügung gestellt.

2.2 Für die Durchführung von Programmänderungen oder Programmweiterungen gelten die vorstehenden Regelungen.

2.3 Die Erfassung von Stammdaten sowie ähnliche Vorarbeiten oder die Lieferung der ggf. erforderlichen Datenträger gehören nicht zum Leistungsumfang.

3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

3.1 GFOS wird die beauftragten nachfolgenden Leistungen entsprechend ihrer Möglichkeiten auf Anforderung des Anwenders zu ihren jeweils gültigen Bedingungen erbringen:

Systemanalyse, Systemgenerierung, Parametrierung, Installation, Einweisung, Unterstützung per Fernbetreuung und Telefon, Beratung bei der Fehlerbeseitigung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist sowie Zurverfügungstellung von Testzeiten im Rechenzentrum der zuständigen Geschäftsstelle. Bei derartigen Leistungen behält der Anwender die volle Gesamtleitung, Aufsicht und Verantwortung für die Tätigkeit, bei der er durch GFOS-Mitarbeiter unterstützt wird. Eigenverantwortliche Programmherstellung durch GFOS gilt nicht als Unterstützung im Sinne dieser Bestimmung.

3.2 Die Leistungen gemäß 3.1 werden einzeln erfasst und abgerechnet. Sie sind vom Anwender jeweils schriftlich zu bestätigen.

4. Mitwirkung des Anwenders

4.1 Neben der Vorlage des Pflichtenheftes/Feinkonzepts und der Organisationsfreigabe wird der Anwender GFOS unverzüglich mit allen Informationen versorgen, die zur Erbringung der Leistungen durch GFOS erforderlich sind. Der Anwender wird insbesondere rechtzeitig einen für die Erteilung verbindlicher Angaben zu organisatorischen Fragen zuständigen Gesprächspartner für GFOS benennen.

4.2 Der Anwender stellt GFOS rechtzeitig Testdaten in ausreichender Menge, auf Anforderung von GFOS auf Datenträgern, die mit dem Entwicklungssystem kompatibel sind, bereit. Der Anwender sorgt dafür, dass spätestens zum Zeitpunkt der Programmübergabe fachkundiges, in der Bedienung der Geräte ausgebildetes Personal bereit steht.

4.3 Der Anwender trägt den Mehraufwand, der GFOS dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, nachträglich berichteter oder lückenhafter Angaben des Anwenders wiederholt werden müssen.

4.4 Der Anwender hält die ihm übergebenen Dokumentationsunterlagen sowie schriftlich mitgeteilte Änderungen oder sonstige die Leistungen unter Punkt 2 betreffenden Mitteilungen auf dem neuesten Stand und archiviert sie.

4.5 Der Anwender ist damit einverstanden, dass von GFOS personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert oder verarbeitet werden, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig ist.

5. Durchführung

5.1 Die Arbeiten von GFOS erfolgen in der Regel in der Zeit von Mo.-Fr. zwischen 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Räumen von GFOS oder in Ausnahmefällen nach Absprache in den Räumen des Anwenders. Im letzteren Fall werden die separat zu vereinbarenden Kosten fällig.

5.2 GFOS wird die Leistungen mit solchen technischen Hilfsmitteln erbringen, die GFOS für erforderlich oder zweckmäßig hält und die GFOS zur Verfügung stehen, einschließlich einer Remote-Fernbetreuung z.B. mit Hilfe eines Ras-Servers.

5.3 GFOS ist berechtigt, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen.

6. Programmabnahme

6.1 Die fertiggestellten Programme werden dem Anwender vorgeführt und sind von ihm unverzüglich abzunehmen.

6.2 Werden Programme vom Anwender trotz Aufforderung von GFOS nicht abgenommen, aber gleichwohl benutzt, so gelten diese Programme 4 Wochen nach Programmübergabe als abgenommen, sofern GFOS nicht zuvor wesentliche Programmängel gemeldet werden und eine Abnahme unter Hinweis auf die Mängel ausdrücklich abgelehnt wird.

7. Nutzungsumfang

7.1 Der Anwender erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die von GFOS übergebenen Programme oder sonstigen Arbeitsergebnisse im Sinne von Nr. 2 und 3 selbst zu nutzen. Eine weitergehende Verwertung oder eine Mehrfachnutzung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Beide Vertragsparteien sind sich einig, dass individuell für den Anwender erstellte Programme nur im gegenseitigen Einvernehmen und entsprechender erfolgsorientierter Beteiligung des jeweilig anderen Vertragspartners weitervermarktet werden dürfen.

7.2 Das Anfertigen von Kopien, Abschriften oder Vervielfältigungen von überlassenen Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zulässig. Überlassene Unterlagen einschließlich angefertigter Duplikate sind bei Nutzungsende unaufgefordert vom Anwender zu vernichten, soweit eine Aufbewahrung durch den Anwender nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

8.1 Die Leistungen werden gemäß den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen berechnet. Nicht in der Auftragsbestätigung festgelegte Leistungen werden gemäß der jeweils gültigen GFOS-Preisliste, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist, berechnet. Die Vergütung für die Entwicklung von Individualanwendungssoftware sowie für Änderungen oder Erweiterungen an Individualanwendungssoftware oder Standardanwendungssoftware wird entsprechend der im Vertrag getroffenen Regelung fällig. Sind nur einzelne Leistungen im Sinne von Punkt 2.1 vereinbart, so ist die Vergütung fällig jeweils bei Übergabe des Leistungsergebnisses. Kosten für von GFOS für notwendig erachtete Reisen zum Anwender sowie Mehrkosten für Leistungen, die GFOS absprachegemäß außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit erbringt, werden gemäß jeweils gültiger GFOS-Preisliste gesondert in Rechnung gestellt.

8.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Gegen Forderungen von GFOS kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Anwenders sind ausgeschlossen.

8.3 Im Falle des Zahlungsverzuges kann GFOS Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Das gesetzliche Recht der GFOS zur Beendigung des Vertrages und den weitergehenden Rechtsfolgen bleibt unberührt.

9. Fristen

9.1 Von GFOS - insbesondere bei Bestellung - ggf. genannte Fristen beruhen auf Erfahrungswerten und einer vorläufigen Ermittlung des Arbeitsumfangs unter Berücksichtigung der vom Anwender mitgeteilten Anforderungen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie nach Vorliegen des Pflichtenheft/Feinkonzeptes schriftlich vereinbart worden sind.

9.2 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Anwender seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere die von GFOS erbetenen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erteilt und seine Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen einhält. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung verlängert. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Anwender nachträglich Anforderungen an Organisation oder Programmierung durch GFOS stellt, die sich nicht aus dem Pflichtenheft/Feinkonzept ergeben oder dessen Inhalt abändern.

9.3 Bei Nichteinhaltung der Fristen aus Verschulden von GFOS kann der Anwender, sofern er glaubhaft macht, dass ihm aus der Verspätung ein Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 1% pro vollendete Woche, insgesamt jedoch auf 10% jeweils bezogen auf die vereinbarte Vergütung des Teils der Leistung, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung nicht genutzt werden kann.

9.4 Weitergehende und andere Ansprüche des Anwenders sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer von GFOS gesetzten angemessenen Nachfrist, ausgeschlossen. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

10. Gewährleistung

10.1 GFOS behebt binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel, die der Anwender innerhalb von 24 Monaten nach Programmübergabe schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Wird bei der Überprüfung durch die GFOS festgestellt, dass entweder kein Fehler vorliegt oder der Fehler nicht von der GFOS verursacht wurde, so hat der Anwender die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn er entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig für den Fehler verantwortlich ist oder bei der Fehlerrüge wesentliche Umstände, die für den Fehler ursächlich sein könnten, verschwiegen hat, z.B. dass das Programm durch den Anwender oder Dritte verändert wurde, andere Programme, die auf das Programm der GFOS zugreifen oder mit ihm verbunden sind verändert wurden oder die Hardware wesentlich verändert wurde.

Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Anwender selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Anwender weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

10.2 Bei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen leben die gesetzlichen Rechte des Anwenders auf Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Verträge wieder auf. Macht der Anwender Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und GFOS geschlossene Verträge.

10.3 Für alle weiteren Ansprüche des Anwenders, insbesondere solche auf Schadensersatz und Ersatz von Mangelfolgeschäden, gelten die Bestimmungen der Klausel „Haftung“.

11. Haftung

11.1 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder in Einzelaufträgen nicht anders vereinbart, haftet GFOS gegenüber dem Anwender wie folgt:

11.1.1 GFOS haftet unbegrenzt in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit und in allen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder erklärten Beschaffenheitsgarantien.

11.1.2 GFOS haftet in den Fällen der sonstigen Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten maximal in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Einzelbeauftragung.

11.1.3 Im Übrigen ist die Haftung von GFOS ausgeschlossen. GFOS haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, unternehmerische und geschäftspolitische Entscheidungsrisiken des Anwenders (z.B. dessen fehlerhafte Beurteilung der Markt- oder Betriebssituation) oder Mangelfolgeschäden (z.B. Datenverlust), soweit dies nicht einen typischen vorhersehbaren Schaden nach 1.2 dieser Klausel darstellt.

11.2 Sollten im Einzelfall Mitarbeiter der GFOS dem Anwender gegenüber direkt haften, z.B. aus einem deliktischen Anspruch, so gelten die oben genannten Haftungsbestimmungen auch im Verhältnis zwischen dem Anwender und dem Mitarbeiter der GFOS.

11.3 Der Anwender stellt GFOS von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen. Die Regelung gilt für Ansprüche Dritter, die gegen den Anwender gestellt werden und die er seinerseits gegenüber GFOS geltend macht.

12. Allgemeines

12.1 Erhält GFOS vom Anwender vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird GFOS ihre Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen anhalten. Entsprechendes gilt für den Anwender.

12.2 Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders.

12.3 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Vertrag, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Klausel.

12.4 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. GFOS und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

12.5 Alleiniger Gerichtstand wegen Streitigkeiten aus der Durchführung und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Essen. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
